

Ankunft der Schaustellenden

Autobahnausfahrt Nr. 17 TAVANNES

Schaustellende im **ROTEN Sektor** (alle)
Schaustellende im **ORANGEN Sektor**
(A+B+G)

Autobahnausfahrt Nr. 16 LOVERESSE

Schaustellende im **GELBEN Sektor** (alle)
Schaustellende im **ORANGEN Sektor**
(C+D+E+F)

Diese Ankunftsempfehlungen gelten nicht für Schaustellende in den **GRÜNEN und BLAUEN** Sektoren.

Bitte respektieren Sie die aufgestellten Schilder und die Anweisungen des Personals.



Aufgrund des traditionellen Umzugs, der am Sonntagabend stattfindet, ist es strengstens untersagt, das Fahrzeug und den Anhänger vor 22:00 Uhr am Sonntagabend entlang der Grand-Rue (Hauptstrasse) abzustellen. Bei Nichtbeachtung werden Fahrzeug und Anhänger umgehend auf Kosten des Verursachers von der Polizei entfernt.

Um die Wiedereröffnung der Grand-Rue für den Verkehr zu ermöglichen, müssen alle Stände spätestens bis Montagabend um 19:30 Uhr abgebaut sein. Bitte beachten Sie, dass die Foire de Chandon gegen 17:30 Uhr endet.

Reglement und Verordnung

Die Dokumente sind im Internet abrufbar (www.foiredeshandon.ch) und müssen unbedingt beachtet werden.

Richtlinien, die an den Ständen einzuhalten sind

- Der Verkauf von jeglichen Getränken ist verboten, ausser in Zelten und Ständen, die von lokalen Vereinen und Gastronomen betrieben werden.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen durch bestimmte Schaustellende ist weiterhin erlaubt, wenn es sich dabei um die Tätigkeit des betreffenden Standes handelt.
- An Degustationsständen ist das Aufstellen von Tischen mit Sitzgelegenheiten verboten.
- Bei Verstössen gegen die Regeln werden Ausweisungen vorgenommen, ohne dass die Gebühren für den Standplatz zurückerstattet werden.
- Die Zelte müssen ausreichend am Boden befestigt werden, um Unfälle zu vermeiden.
- Die Organisation empfiehlt, dass jeder Stand über Löschmaterial (Decke, Feuerlöscher) verfügt.

Lebensmittel-Selbstkontrolle - Hygienemassnahmen, die unbedingt eingehalten werden müssen

- Es ist verboten, Waren zu verkaufen oder abzugeben, die nicht dem Lebensmittelgesetz entsprechen.
- Beschädigte oder für den Verzehr ungeeignete Lebensmittel müssen sofort aus dem Verkauf genommen werden. Falls nötig, werden sie beschlagnahmt.
- Die Selbstkontrolle muss ausgefüllt und vor Ort verfügbar sein.
- Das Kantonale Laboratorium kann die Kontrollen jederzeit während der Foire de Chandon durchführen.
- Informationen: <https://www.weu.be/ch/fr/start/themen/lebensmittelsicherheit/lebensmittel-gebrauchsgegenstaende/sichere-lebensmittel-faq-haeufig-gestellte-fragen.html>

Geschirr - Erlaubte Materialien (für alle Schaustellende, die Geschirr benutzen)

- Wiederverwendbare Pfandbehälter (exklusiver Lieferant: Société PSP Hygiène Sàrl)
- Für Heissgetränke von maximal 2 dl: biobasierte Einwegbecher
- Pflicht zur Sortierung von PET-Flaschen und Aluminiumdosen
- Verbot des Verkaufs von Glasflaschen zum Mitnehmen
- Biobasierte Einwegbehälter für die Degustation
- Biobasierte Einwegbehälter für Gratisgetränke
- Pergamentpapier für Speisen zum Mitnehmen (Pommes Frites, Würste, Crêpes usw.)
- Kartondreiecke für den Käsekuchen

Biobasiert, was ist das?

Der Begriff «biobasiert» (was «aus biologischem oder pflanzlichem Material hergestellt» bedeutet) gilt für Materialien wie Papier, Karton, Holz, Bambus, Palmblatt, Maisstärke, Zuckerrohr, Polymilchsäure (PLA), usw. Kunststoffe, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt werden (z. B. Styropor), sind nicht biobasiert.

Flüssiggasanlagen

Für alle Aussteller, die Flüssiggasanlagen verwenden, gilt, dass diese periodisch sowie vor der Inbetriebnahme von einer dafür ausgebildeten Fachperson kontrolliert und mit einer Vignette (Kontrollbescheinigungen) versehen werden müssen (Art. 32c Abs. 4 VUV), ansonsten dürfen sie nicht verwendet werden.

Eine Liste der zugelassenen Prüfer finden Sie unter: <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/>

Die Verantwortlichen der Flüssiggasanlagen sind dafür strafrechtlich und verwaltungstechnisch verantwortlich.

Verkauf von Tabakwaren

Zur Erinnerung: Im Kanton Bern verbietet das Gesetz den Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren.

Verkauf von Alkohol

Es ist verboten, alkoholische Getränke (Bier, Wein und Cidre) an Jugendliche unter 16 Jahren abzugeben oder zu verkaufen.

Es ist verboten, gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen, Aperitifs und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren abzugeben oder zu verkaufen.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind.

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Gebühren

Leider haben einige Schaustellende den fälligen Betrag für ihren Standplatz noch nicht bezahlt. Wir weisen darauf hin, dass während der Veranstaltung vor Ort keine Zahlungen angenommen werden.

Schaustellenden, die ihre Zahlung nicht vor der Veranstaltung geleistet haben, kann der Einlass verweigert werden.

Reglement - Zutrittsbefugnis

Die Regeln, die Sie während der Foire von Chindon einhalten müssen, sowie Ihre Zutrittsbefugnis werden Ihnen in demselben Schreiben übermittelt.